

Fragen und Antworten (FAQ)

21. Ausschreibung Produktion der Zukunft Pilotfabrik Industrie 4.0

Version 2.0

Ergänzungen in folgenden Kapiteln in Version 2:
4.4 bis 4.14

2. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsform / Organisationen / Betreiber.....	3
2	Verortung der Pilotfabrik.....	4
3	Inhalt der Pilotfabrik: Aufgaben der Pilotfabrik, Aufbau auf vorhandener Expertise, Standort.....	5
4	Kosten, Finanzierung.....	6
5	Information zu Berichtsvorlagen.....	12

1 Rechtsform / Organisationen / Betreiber

1.1 Kann die Betreiberorganisation der Pilotfabrik ein Zusammenschluss von mehreren Hochschulen und / oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sein oder ist die Förderung jeweils nur auf eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung pro Pilotfabrik / Antrag begrenzt?

Antwort:

Der Zusammenschluss muss **eine** rechtliche Einheit bilden. Weiters muss der Status einer Forschungseinrichtung nachgewiesen werden. Der Antragsteller muss der Betreiber sein.

1.2 Wie können über die Betreibergesellschaft hinaus, weitere Forschungseinrichtungen an der Einreichung teilnehmen? Welche Mittel können für die Ausfinanzierung der Pilotfabrik eingesetzt werden?

Antwort:

Universitäten, FH's und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können als Partner (ecall) oder als mitfinanzierende Partner (LOI) einbezogen werden.

Zu beachten ist, dass diese Organisationen KEINE bereits aus öffentlichen Mitteln finanzierten Ressourcen (sowohl materielle - beinhaltet auch Personal - als auch immaterielle) einbringen können um die restlichen verbleibenden 50% Anteil an der Pilotfabrik auszufinanzieren. Dies betrifft sowohl in-kind als auch cash Beiträge.

Diese Bedingungen sind somit ebenso für die Betreiberorganisation zu berücksichtigen.

Das heißt, im Wesentlichen können für den Aufbau und die Inbetriebnahme der Pilotfabrik von allen beteiligten Organisationen nur Mittel eingebracht werden, die aus Erlösen zB aus Auftragsforschung kommen bzw. nicht bereits öffentlich finanziert wurden. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Organisationen als mitfinanzierende Partner auftreten würden. Weiters können von diesen Organisationen in die Pilotfabrik auch keine bestehenden Geräte / bestehende F&E Infrastruktur eingebracht werden, welche bereits aus der öffentlichen Basisfinanzierung dieser Organisationen stammen und zur Darstellung der Ausfinanzierung der 50% dienen sollen.

Beispielhaft sind bei Universitäten all jene Ressourcen, die aus dem Globalbudget der Universitäten bereits finanziert werden (Personal, Material,..) ausgeschlossen um die Bedeckung / Ausfinanzierung der verbleibenden 50% an der Pilotfabrik darzustellen.

Außerhalb der aktuellen zugrundeliegenden Bundesförderung zur Pilotfabrik können auch unter bestimmten Rahmenbedingungen Organisationen mit deren weiterer Infrastruktur oder Personal als „Satelliten“ eingebunden werden. Das heißt F&E Infrastrukturen, die **bereits bestehen** (öffentlich oder nicht öffentlich finanziert wurden) oder **neu** aus anderen Mitteln angeschafft werden (Unternehmen oder aus öffentlichen anderen Mitteln) könnten ausserhalb des Förderregimes zur aktuellen Pilotfabrik betrieben werden. Eine Anknüpfung zur Pilotfabrik könnte gegebenenfalls im schriftlichen Teil des Antrag dargestellt werden und könnte auf Grund der Einbindung ins regionale Ökosystem einen Mehrwert darstellen. Voraussetzung in einem solchen Konstrukt ist immer, dass eine klare Trennungsrechnung für die aktuelle aus Bundesmitteln geförderte Pilotfabrik erfolgt.

1.3 Können Forschungseinrichtungen in Form von Dienstleistungen (als Drittleister) einbezogen werden?

Antwort:

Ja. Förderfähig ist jedoch nur der Betreiber.

Wenn Forschungseinrichtungen als Drittleister einbezogen werden, so sind folgende Punkte zu beachten:

- 1) Drittleister sind NICHT Partner und werden folglich NICHT öffentlich genannt – auch während der Laufzeit des Vorhabens nicht.
- 2) Drittleister haben auch KEINEN Zugang zur Nutzung der Pilotfabrik im Ausmaß Ihrer eingebrachten Leistung. Sie bieten eine Leistung, die sie dem Betreiber entgeltlich (inkl Ust.) zur Verfügung stellen.
- 3) Drittleister können jedoch die Pilotfabrik zu Marktpreisen/Vollkosten – genauso wie jeder andere Dritte – nutzen.

2 Verortung der Pilotfabrik

2.1 Muss die gesamte, im Rahmen der Ausschreibung angeschaffte Infrastruktur in einem zusammenhängenden Hallen-/ Raumkomplex stehen oder ist es – um ein klar erkennbares Zentrum herum – zulässig, einen kleineren Prozentsatz an Infrastruktur (etwa Endmontagesysteme, Sonderbearbeitungen o.ä.) an anderen Hochschulen/ außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu integrieren/ anzusiedeln?

Antwort:

Der, im Ausschreibungsleitfaden geforderte „zentrale physische Ort...“, an dem jene mit Bundesmitteln angeschafften Infrastrukturen unterzubringen sind müssen in einem Areal (zusammenhängender Hallen-/ Raumkomplex) untergebracht sein. Dies bedeutet, dass die gesamten mit BMVIT Förderung angeschafften Infrastrukturen (in Ihrem Gesamtwert von 3 bis 4 Mio EUR Gesamtkosten bei 1,5 bis 2 Mio EUR beantragter Förderung) in einem Areal physisch verortet sein müssen ohne, dass eine wesentliche räumliche Distanz zu überwindenden ist.

Es ist jedoch möglich außerhalb dieses Areals, definierte weitere andere Infrastrukturen ("Satelliten") an die neue Infrastruktur der Pilotfabrik anzubinden und im Antrag darzustellen. Damit könnte eine bessere Einbindung in das regionale Ökosystem bewirkt werden. Die Finanzierung dieser Einheiten muss aus anderen Mitteln erfolgen.

3 Inhalt der Pilotfabrik: Aufgaben der Pilotfabrik, Aufbau auf vorhandener Expertise, Standort

3.1 Frage: Worauf ist bei der Darstellung der Inhalte und Aufgaben der geplanten Pilotfabrik im Antrag zu achten?

Antwort:

Sowohl der Inhalt, die geplanten detaillierten Aufgaben (Vgl. Kapitel 2.3.2 im Ausschreibungsleitfaden) als auch die vorhandene Expertise in der Betreiberorganisation, die mit dem adressierten Ausschreibungsthema angesprochen werden sind im Antrag unter dem Kapitel „1.1. Möglichkeiten durch die Pilotfabrik im Vergleich zum State of the Art“ darzustellen.

Folgende weitere Informationen / Ausführungen durch den Antragsteller können beispielhaft in diesem Kapitel hilfreich sein:

- Welche Motivation und welche Beweggründe liegen bei der Betreiberorganisation (Konsortium) vor eine Pilotfabrik zu planen und warum zu dem gewählten spezifischen Ausschreibungsthema. Wie soll diese gestaltet sein mit Bezugnahme auf das gewählte Thema.
Wie sollen die Aufgaben der Pilotfabrik (Stärkung anwendungsnaher, kooperativer Forschungsaktivitäten, Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, Wissens-/Innovationstransfer zu Klein- und Mittelstandsunternehmen) umgesetzt werden?
- Welche F&E-Ergebnisse (z.B. Projektergebnisse, Patente) der Betreiberorganisation liegen im adressierten Themenfeld bereits vor, die unmittelbar zum Transfer gelangen können? Ist der Transfer eigener F&E-Ergebnisse (Service für Unternehmen) von Anbeginn möglich?
- Welche Forschungstätigkeiten (Darstellung möglicher Forschungsfelder bzw. Forschungsfragen) sind in der Pilotfabrik geplant? Besteht ein strategischer F&E-Schwerpunkt der Betreiberorganisation in diesem Bereich?
- Welche Zielgruppen sollen adressiert werden? Wer soll die Pilotfabrik nutzen?
- Ist es geplant die Pilotfabrik in einer bzw. für mehrere spezielle Branchen zu etablieren? Wenn ja wo in der Wertschöpfungskette soll diese überwiegend angesiedelt sein und welche Aspekte soll sie abdecken?

3.2 Worauf ist bei der Darstellung der Standortfrage zu achten? Wie konkret soll dies im Antrag beantwortet werden?

Antwort:

Im Antragsformular wird die Standortfrage auf dem Deckblatt konkret abgefragt. Zusätzlich sind im Kapitel „1.2.8 unter Standort und regionale Verankerung“ Standortrelevante Fragen zu beantworten und allfällige Zusagen von weiteren Finanziers für beispielsweise Gebäude / Räume, technische Infrastrukturkosten (u.a. Strom-, Gas-, Druckluftversorgung, Gebäudeadaptierungen), Miete oder z.B. die Erstellung regionaler Bestandssicherungskonzepte darzustellen.

Es sind das Standortkonzept oder der definierte konkrete Standort zu beschreiben zusammen mit seiner nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit.

4 Kosten, Finanzierung

4.1 Welche Anforderungen sind an die LOI's (Letter of Interest) gestellt?

Antwort:

LOIs werden von mitfinanzierenden Organisationen dem Antrag beigelegt.

Diese können zwei unterschiedliche Zeiträume betreffen. LOI's werden generell immer für einen beliebigen, aber zu definierenden, Zeitraum abgegeben.

1. Die eingebrachten Mittel dienen **im Förderzeitraum** zur Ausfinanzierung von Infrastrukturanschaffungen oder anderen notwendigen Kosten.
2. Für den **laufenden Betrieb (nach Ende des Förderzeitraumes)** können jedoch ebenso LOIs, eingebracht werden. Dies macht dann Sinn, wenn erwartet wird, dass der Betrieb aus Betriebserlösen eventuell nicht gedeckt werden kann. Eine Zusage (LOIs) durch Land/Stadt/Gemeinde zur Unterstützung des laufenden Betriebs ist möglich. Der Betreiber der Pilotfabrik hat jedoch im eigenen Interesse immer darauf zu achten während der gesamten Nutzungsdauer eine ausreichende Auslastung der Pilotfabrik sicherzustellen und den laufenden Betrieb so aufrecht zu erhalten. Dies ist ebenso in einem nachhaltigen Businessplan darzustellen.

4.2 Bei Innovationslaboren werden keine Gemeinkosten anerkannt. Wie werden z.B. Büroinfrastruktur, Lohnverrechnung etc. finanziert?

Antwort

Der Instrumentenleitfaden Innovationslabore beschreibt auf Seite 11:

„Es gilt der Kostenleitfaden, Version 2.0, der unter der Webadresse www.ffg.at/rechtfinanzen/kostenleitfaden/version-2 festgelegt ist. Der Ausschreibungsleitfaden kann dazu ergänzende Regelungen treffen. Es gelten folgende Einschränkungen des Kostenleitfadens, Version 2.0:

- *Gefördert werden alle direkten Kosten die im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des Innovationslabors bei der Betreiberorganisation anfallen.*
- *Es wird kein GKZ anerkannt.*

Im Zentrum der Förderung steht die Anschaffung/der Aufbau/die Herstellung der Infrastruktur. Alle dafür notwendigen Kosten sind als direkte Kosten förderbar. Alle indirekten Kosten (Gemeinkosten) sind von der Betreiberorganisation aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

4.3 Wie soll die Unterscheidung in Investitionskosten und Kosten für die Inbetriebnahme der Pilotfabrik in der Projektbeschreibung und im Kostenformular im eCall dargestellt werden?

Antwort:

Die Darstellung ist durch Aufteilung auf Arbeitspakete vorzunehmen.

4.4 Wie ist die Beteiligung von mitfinanzierenden Organisationen darzustellen?

Antwort:

Dem Förderungsantrag sind LOIs (Letter of Intent) der mitfinanzierenden Organisationen beizulegen. Vor Fördervertragserstellung muss Art und Umfang der Mitfinanzierung vertraglich im Rahmen eines Kooperationsabkommens (Konsortialvertrag) geregelt sein.

Dort sind sie zu nennen und mit Ihren Pflichten anzuführen.

Die FFG prüft das Einlangen der Mittel (cash) der mitfinanzierenden Organisation beim Betreiber anhand zB einer Kontoüberweisung.

Das Ansetzen einer Umsatzsteuer (Rechnung) ist aus dieser Überweisung nicht ableitbar.

4.5 Der mindestens 50%-ige Eigenanteil ist durch Eigenmittel der Betreiberorganisation, und/oder durch mitfinanzierende Organisationen oder Projektpartner darzustellen, die alle aus nicht öffentlichen Mitteln stammen?

Antwort:

Ja, siehe dazu auch die Beantwortung in Kapitel 1.2

4.6 Wie können sich Organisationen wie die Wirtschaftskammer und Fachverbände an einer Pilotfabrik beteiligen?

Antwort:

Diese können sowohl als Partner, als auch als mitfinanzierende Organisation teilnehmen. Deren Beiträge müssen jedoch gesichert aus nicht öffentlichen Mitteln stammen. Die Mittelherkunft ist entsprechend darzustellen.

- 4.7 Ist es in der Phase des Aufbaus und der Inbetriebnahme auch erlaubt mit einer Partnerorganisation (zb Unternehmen) zu vereinbaren, dass z.b. ein teures Geräte zu einem Teil inkind und zu einem Teil gegen Abgeltung (Bezahlung, Rechnung) durch den Betreiber in die Pilotfabrik eingebracht wird?**
Beispiel: Gesamtkosten 150.000.- eines Gerätes, davon 100.000 durch inkind bereitgestellt und 50.000 durch Bezahlung.

Antwort:

Die Beschaffung einer bzw. Teile von einer F&E Infrastruktur (Geräte, Anlagenteile..) ist durch den Betreiber immer im Kontext des Vergabegesetzes zu betrachten.

Die Betrachtung bezieht sich auf jene „Einzelgeräte“ bzw „die Summe von Geräten“ die EINE individuelle Organisation (im Regelfall ein Partnerunternehmen oder eine mitfinanzierende Organisation => auch meist ein Unternehmen) in die Pilotfabrik einbringt als inkind und/oder cash Leistung.

Der Betreiber muss diese Elemente aus vergaberechtlicher Sicht gesamt betrachten. Die Beratung durch einen Vergabexperten in der Betreiberorganisation oder durch einen externen Vergabeanwalt wird empfohlen.

Eine Auftrennung einer Gerätschaft in anteilig in-kind und anteiligen Kauf eines zusammengehörigen Gutes ist grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen möglich.

Beim verrechneten Anteil (Kauf durch Betreiber) darf als Basis folgendes angesetzt werden:

- Herstellkosten
- Vollkosten
- Marktpreis ohne Vertriebskosten, ohne Gewinnaufschlag und ohne Konzernverrechnungszuschläge
- Oder Restbuchwert wenn die Anlage gebraucht ist

Die eingebrachten anteiligen inkind Leistungen sind jedenfalls als Herstellkosten anzusetzen. Siehe dazu Ausschreibungsleitfaden Kapitel 3.1.5. Letztendlich muss die Anlage zu 100% ins Eigentum des Betreibers übergegangen sein. Grundsätzlich sind klare Verhältnisse anzustreben.

4.8 Bei Anschaffungen > 100.000€ müsste grundsätzlich eine EU-Ausschreibung erfolgen. Unter welchen Bedingungen kann von einer EU-weiten Ausschreibung Abstand genommen werden?

Antwort:

Zum Vergabeverfahren eine generelle Anmerkung seitens der FFG:

Aus vergaberechtlicher Sicht ist nach der Judikatur des EuGH der gesamte wirtschaftliche Vorgang zu betrachten. Ob hier der Vorgang unter den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006) fällt und in welchem Ausmaß, hängt davon ab, wie der Vorgang mit mehreren Mischelementen (Beschaffung, Nutzung, etc) eingestuft wird (klassische Beschaffung, Direktvergabe, Dienstleistungskonzession, F&E-Dienstleistung, F&E-Lieferung, etc) und wieviel der Auftragswert ausmacht (nach Auftragswertberechnung und je nachdem, welche Schwellenwerte des BVerG 2006 überschritten werden; dabei ist auch zu prüfen, welche Leistungen zum selben Vorhaben gehören und zusammen zu rechnen sind).

Eine solche Einstufung und Einschätzung kann die FFG - sowohl aus Haftungsgründen als auch aus Gleichbehandlungsgründen weder für die Forschungseinrichtung (Betreiber) noch für die Unternehmen vornehmen sondern dies muss vom Betreiber selbst vorgenommen werden, denn der Betreiber ist auch selbst verantwortlich für die Einhaltung des BVerG 2006.

Wir empfehlen deshalb, vor Einreichung eines Förderantrags unter Beiziehung eines Vergaberechters (Mitarbeiter der Betreiberorganisation oder ein auf Vergaberecht spezialisierter Anwalt) zu ermitteln, ob und welche Leistungen aus dem Förderprojekt an die Forschungsorganisation in den Anwendungsbereich des BVerG 2006 fallen.

4.9 Sonstige Zuwendungen von öffentlichen Gebietskörperschaften (ausserhalb der Bundesförderung) z.B. für Gebäudeerrichtung, Miete, technische Infrastrukturkosten wie Strom-, Gas-, Druckluftversorgung, Gebäudeadaptierungen laufen außerhalb der anrechenbaren Projektkosten und werden bei der Berechnung der Förderung von 50% für die Pilotfabrik nicht berücksichtigt?

Antwort:

Das ist korrekt.

Jedoch ist im schriftlichen Antrag eine Darstellung der allfällig zusätzlich bereitgestellten Mittel durch das Land / Stadt und deren Verwendung abzubilden. Es ist jedoch keine Darstellung der Kosten im eCall möglich.

Diese sonstigen Zuwendungen aus Gebietskörperschaften (öffentliche Mittel) sind außerhalb der Kostendarstellung und des Förderregimes (Bund) gewünscht, sollen im Antrag also schriftlich erwähnt werden und können mit entsprechenden LOI's untermauert werden.

4.10 Sind Software-Kosten (z.B. Entwicklung von Steuerungserweiterungen der Anlagen zur Einbindung von erweiterter Sensorik), soweit sie im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der Pilotfabrik anfallen, förderbar?

Antwort:

Ja, sofern diese nur die Errichtung und die Inbetriebnahme der Pilotfabrik betreffen. Softwareentwicklungen die bereits Inhalt von spezifischen F&E Projekten sind und zuordenbare Problemstellungen lösen sind nicht mehr der Aufbauphase / Inbetriebnahme zurechenbar und soweit auch nicht förderbar. Dies ist im Antrag klar zu trennen und darzustellen.

4.11 Bis zur Höhe des eingebrachten Kapitals aus Phase 1 erhalten Partner/mitfinanzierende Organisationen Zugang (bei Beteiligung >10% sogar bevorzugten Zugang) zur Pilotfabrik. Da dies im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung der Pilotfabrik erfolgt ist das Ausmaß des Zugangs (oder auch bevorzugten Zugangs) durch Berechnung von Marktpreisen oder Vollkosten plus Gewinnmarge anzusetzen.

Antwort:

Ja.

**4.12 Ist für die wirtschaftliche Nutzungsphase eine Begünstigung in Form von Nachlässen auf die zu verrechnenden Kosten (Maschinenstundensätze etc.) erlaubt?
Dürfen Begünstigungen auch unter 10% Beteiligung gewährt werden?
Widerspricht dies dem gleichberechtigten Zugang zur Pilotfabrik, der wegen der öffentlichen Förderung gewährleistet werden muss?**

Antwort:

Der gleichberechtigte Zugang muss für alle Partner / mitfinanzierende Organisation in gleicher Form transparent von Anbeginn an geregelt / festgelegt werden.

Es obliegt der Betreiberorganisation bereits in den Anbahnungsgesprächen / und somit mit dem Antrag diesbezüglich ein klares transparentes Nutzungsbild zu haben. Die FFG empfiehlt dieses klare Nutzungsbild vor Vertrag zu schaffen.

Eine Ungleichbehandlung von Partnern, mitfinanzierenden Organisationen oder Dritten ist jedenfalls nicht zulässig.

Für den Fall, dass ein bevorzugter Zugang überhaupt gegeben wird so muss dies transparent sein und für alle gleich gelten die über 10% finanzieren. Dies kann nicht nur einem Partner / einer mitfinanzierenden Organisation zugesagt und dem anderen verweigert werden. Wenn eine Organisation auf den Zugang generell verzichtet dann ist es zu dokumentieren. Wenn der Betreiber mit allen Partnern / mitfinanzierenden Organisationen festlegt, dass der „bevorzugte“ Zugang nicht gelebt wird, sondern alle Zugang auf Vereinbarungsbasis im Ausmaß Ihres Beitrages haben so ist das ebenso eine Möglichkeit.

Eine grundsätzliche Gewährung eines bevorzugten Zuganges ist eine freiwillige Entscheidung des Betreibers/ Eigentümers – die aber für alle gleichermaßen gilt (Transparenz von vorneherein).

Der Gegenwert des Beitrages und somit des Zuganges ist kalkuliert auf Basis von Marktpreisen / Vollkosten.

Auf die langfristige Ausfinanzierung / Liquidität der Pilotfabrik ist aber seitens des Betreibers zu jedem Zeitpunkt zu achten. Somit obliegt es dem Betreiber wie die Nutzung und weitere Finanzierung der Pilotfabrik nach der Förderperiode gestaltet und sichergestellt wird. Die Einlösung der „Zugänge“ muß hier in das Konzept des Betreibers passen.

Somit ist es die Entscheidung des Betreibers (neben Berücksichtigung von Transparenz und Gleichbehandlung) festzulegen in welchem zeitlichen Rahmen die Partner / mitfinanzierenden Organisationen Ihre zugesprochene Nutzung einlösen können. Das Gesamtpaket muss für den Betreiber stimmen und die Pilotfabrik soll auch für die Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt noch attraktiv bleiben – bei laufender Sicherstellung der Ausfinanzierung der Pilotfabrik durch den Betreiber.

4.13 In anderen, neben der Pilotfabrik zur Förderung beantragten Forschungsprojekten können Kosten aus der Errichtungsphase (z.B. Maschinenstundensätze) nicht verrechnet werden? Ist dies im Sinne der Vermeidung von Doppelförderung/Überschreiten der max. Förderhöhe von 50% zu verstehen? Verrechenbar sind in diesen neuen Forschungsprojekten aber Folgekosten wie Betriebskosten, Energiekosten etc. die jedoch eindeutig nachweisbar sein müssen (z.B. durch Stromzähler etc.)?

Antwort:

Ja. Bereits geförderte Kostenteile dürfen nicht in geförderten Projekten verrechnet werden. Es dürfen Kosten die darüber hinaus gehen, z.B. für den Betrieb, Material etc. welche nicht bereits Bestandteil der geförderten Kosten sind, in den Kosten des neuen Förderprojektes angesetzt werden.

Weiters müssen jene Organisationen, die einen Zugang im Gegenwert Ihres Beitrages bei der Pilotfabrik erworben haben und zum Beispiel diesen erworbenen Zugang im Rahmen eines Forschungsprojekten abarbeiten möchten beachten, dass diese Nutzung nicht nochmals gefördert werden kann (Doppelförderung) und somit im Forschungsprojekt nicht zur Förderung beantragt werden kann.

4.14 Können andere Forschungseinrichtungen außerhalb des Förderrahmens eingebunden werden?

Antwort:

Jegliche Form von Kooperationen außerhalb des Förderrahmens im Rahmen der Nutzung der Pilotfabrik sind möglich.

Im Sinne einer Darstellung der Einbettung der Pilotfabrik in seinem Umfeld bzw. der inhaltlichen Ergänzung und Vernetzung kann die Darstellung der geplanten zukünftigen Zusammenarbeit im Antrag bzw. mit einem LOI geschehen.

Eine signifikante Zusammenarbeit sollte im Nutzungs- und Betriebskonzept der Pilotfabrik berücksichtigt werden.

Wenn der Betreiber somit eine Kooperation mit einer anderen Forschungseinrichtung außerhalb des Förderrahmens eingeht um die Infrastruktur des jeweils anderen zu nutzen so obliegt es der Betreiberorganisation eine Bewertung der gegenseitigen Leistungen vorzunehmen und den selbst zur Verfügung gestellten Zugang zur eigenen Pilotfabrik einem Äquivalenzabgleich zu unterziehen.

Dies muss dokumentiert sein; die Berechnung des Äquivalentes muss 1:1 sein, angemessen und nachvollziehbar sein.

Der Zugang zur Pilotfabrik ist für Dritte grundsätzlich sicherzustellen.

5 Information zu Berichtsvorlagen

Berichtsvorlage und Monitoringbericht

Zum besseren Verständnis der Anforderungen an die Betreiber einer Pilotfabrik während Ihrer Laufzeit (Förderzeitraum und Monitoringzeitraum) sind die Berichtsvorlagen nun auch online im Downloadcenter verfügbar.

<https://www.ffg.at/21-ausschreibung-produktion-der-zukunft/downloadcenter>

Diese FAQs werden zu allgemeinen Informationszwecken zur Verfügung gestellt und dürfen nicht als vollständig oder für jede Situation anwendbar angesehen werden. Sie stellen die Meinung und Auslegung der FFG dar und haben keine rechtliche Bindung.